

Für das Verhalten unternehmensfremder Personen auf Territorien, Baustellen und Verkehrswegen der MIBRAG sowie im Bereich der Bergaufsicht gelten folgende Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart ist:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die MIBRAG benennt eine/n Mitarbeiter/-in, der/die dem Vertragspartner (nachfolgend „VP“) als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
  - 1.2. Territorien und Baustellen der MIBRAG dürfen nur auf den gekennzeichneten bzw. festgelegten Wegen und Zugängen betreten und verlassen werden. Die Belegschaft darf sich ausschließlich auf dem Teil des MIBRAG-Geländes aufhalten, auf dem es zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.
  - 1.3. Der Aufenthalt von Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss auf Territorien, Baustellen und Verkehrswegen der MIBRAG ist verboten.
  - 1.4. Alle auf MIBRAG-Territorien eingesetzten Arbeitskräfte sind verpflichtet, die Firmenbezeichnung an gut sichtbarer Stelle, möglichst am Helm, zu tragen.  
Der VP ist verpflichtet, die Anzahl der durch ihn zur Vertragserfüllung in den Betriebsbereichen der MIBRAG eingesetzten Arbeitskräfte anzumelden. Jede Arbeitskraft benötigt deshalb für das elektronische Anwesenheitssystem zur An- und Abmeldung eine personenbezogene elektronische Zugangskarte. Diese kann über ein Antragsformular beantragt werden. Für Tätigkeiten länger als 4 Wochen werden personenbezogene Partnerfirmenausweise erstellt. Für kurzfristige Zeiträume erfolgt die Anmeldung per Besucherausweis an den entsprechenden Betriebswachen. Vor Arbeitsbeginn an den Produktionsanlagen der MIBRAG hat sich der VP stets bei der zuständigen Betriebsüberwachung bzw. dem Leitstand an- und abzumelden.
  - 1.5. Arbeiten auf Territorien und Baustellen der MIBRAG außerhalb der im Vertrag geregelten Arbeitszeit sind unzulässig.
  - 1.6. Ausgehändigte Ausweise, Genehmigungen und Schlüssel dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden und sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Weitergaben an zugelassene Subunternehmer/Nachauftragnehmer sind, sofern für die Leistungserbringung erforderlich, entsprechend zu dokumentieren. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist unzulässig.
  - 1.7. Durch den VP erzeugter Abfall und verursachte Verschmutzungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Jede Ausnahme davon ist vorab vertraglich zu regeln. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der MIBRAG nachzuweisen. MIBRAG behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung und Entsorgung der Abfälle diese auf Kosten des VP abtransportieren und entsorgen zu lassen.
  - 1.8. Funkgeräte dürfen nur nach Absprache mit der Aufsichtsperson der MIBRAG benutzt werden.
  - 1.9. Bild- und Tonaufnahmen sind genehmigungspflichtig.
  - 1.10. Den Kontrollanweisungen des Werkschutzes/ Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Er ist befugt, bei VP jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen und in Taschen, Behälter und Papiere des VP Einsicht zu nehmen.
- ## 2. Gesundheitsschutz - Arbeitssicherheit - Brandschutz
- 2.1. Der VP hat entsprechend § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV für seine Beschäftigten bzw. Subunternehmer eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und die entsprechenden Unterlagen hierüber zu erstellen.
  - 2.2. Der VP hat Weisungen der MIBRAG hinsichtlich Gefährdungsvermeidung, Unfallverhütung sowie spezieller Belange der Bergbausicherheit und bestehender gesetzlicher Regelungen Folge zu leisten.
  - 2.3. MIBRAG weist den VP über die für die Vertragsausführung zu beachtenden Besonderheiten und Gefährdungen ein. Der VP hat vor Beginn der Vertragsausführung seine Beschäftigten und Subunternehmer zu unterweisen.
- Nach Unterweisung und vor Aufnahme der Tätigkeit hat der VP abzusichern, dass alle Beschäftigten über das von MIBRAG zur Verfügung gestellte Sicherheitsvideo zu möglichen Gefährdungen und bestehenden Regelungen und Vorschriften in den Bereichen Bergbau/Veredlung der MIBRAG informiert werden. Diese Information ist jährlich zu wiederholen.  
Danach händigt MIBRAG dem VP die Bestätigungsnachweise für die Beschäftigten des VP aus, die stets mitzuführen sind.
- 2.4. Es ist zu gewährleisten, dass Erste-Hilfe-Ausrüstungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und dass in Erste Hilfe ausgebildetes Personal in ausreichender Anzahl auf der Baustelle anwesend ist, um die notwendige Erstversorgung sicher zu stellen.  
Dieses Personal ist mit einem Aufkleber am Helm (weißes Kreuz auf grünem Grund) kenntlich zu machen.
  - 2.5. Auf Territorien, Baustellen und Verkehrswegen der MIBRAG besteht grundsätzlich die Pflicht, Schutzbrille, Schutzhelm und Sicherheitsschuhe zu tragen. Unabhängig von der Witterung sind die Beine mit langen Arbeitshosen zu bedecken. Für Arbeiten in und an Produktionsanlagen der Veredlung ist zu berücksichtigen, dass Temperaturen > 50°C zu Gefährdungen führen können, was das Tragen von Schutzbekleidung mit Hitze- und Flammenschutz notwendig macht. Ausnahmen können nur auf der Basis von Gefährdungsbeurteilungen vereinbart werden.  
Für gefährliche Arbeiten im Sinne der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen, welche zusätzlichen, den Arbeiten und dem Grad der Gefährdung angemessenen Schutzausrüstungen zu benutzen sind. Gefährliche Arbeiten bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der MIBRAG.
  - 2.6. Bei allen Arbeiten mit Absturzgefahr sind geeignete Schutzausrüstungen gegen Absturz zu nutzen.
  - 2.7. Die verwendeten Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel und Gerüste müssen nach den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, auf- und abgebaut sowie betrieben werden. Sämtliche prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind mit dem Nachweis der aktuellen Prüfung zu kennzeichnen (z. B. durch Prüfplaketten).
  - 2.8. Vor der Benutzung eines Gerüsts hat eine Übergabe durch den Gerüstersteller an den Nutzer zu erfolgen. Die Übergabe des Gerüsts ist zu dokumentieren und vom Nutzer schriftlich zu bestätigen. In Nutzung befindliche Gerüste sind arbeitstäglich vor Benutzung einer Sichtprüfung auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu unterziehen.
  - 2.9. Das unbefugte Entfernen oder Verändern von Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sowie Gitterrosten und Abdeckungen jeder Art ist verboten.
  - 2.10. Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
  - 2.11. Das Lagern, Umfüllen, Transportieren und der Einsatz von Gefahrstoffen gemäß GefStoffV auf MIBRAG Territorien, Baustellen und Verkehrswegen ist dem VP nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch MIBRAG erlaubt.
  - 2.12. Brandschutz/ Explosionsschutz  
In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen und an besonders gekennzeichneten Stellen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und die Erzeugung von Funkenflug untersagt.  
Die Aufsichtsperson des VP hat dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete und geprüfte Feuerlöschgeräte oder andere Löschmittel funktionstüchtig und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Brandsicherheitswachen sind vom VP in Abstimmung mit der Aufsichtsperson der MIBRAG in erforderlichem Umfang zu stellen und einzuweisen.  
Bei Auslösung von innerbetrieblichen Feueralarm ist die Arbeitsstätte auf dem kürzesten Weg zu verlassen und sich an einem festgelegten Sammelpunkt zur Feststellung der Vollständigkeit einzufinden.

- 2.13. Der VP ist verpflichtet, den Umgang mit Geräten, die dem Geltungsbereich der Röntgen- oder Strahlenschutzverordnung unterliegen, z. B. Röntgen- oder Isotopenstrahler, rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes der MIBRAG-Aufsichtsperson anzuzeigen.
- 2.14. Von allen besonderen Ereignissen oder Unfällen ist umgehend der MIBRAG-Ansprechpartner zu unterrichten. Bei Unfällen (Arbeitszeitausfall ab 1 Tag) ist vom VP ein Untersuchungsbericht anzufertigen und zusammen mit der Kopie der Unfallanzeige an die MIBRAG/Bereich Arbeitssicherheit zu übergeben. Die bestehenden Meldepflichten des VP gegenüber Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, Polizei o. Ä. werden hiervon nicht berührt. Im innerbetrieblichen Telefonnetz gilt der Notruf 112 oder für Nutzer von Mobiltelefonen ist die Feuerwehroleitstelle der MIBRAG unter 03441 684 485 zu erreichen.
- 3. Verantwortung/ Befugnisse**
- 3.1. Der VP ist verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Forderungen aus bergrechtlicher Sicht.
- 3.2. Der VP trägt die Verantwortung für die Beachtung der im Merkblatt enthaltenen Bestimmungen durch seine Beschäftigten bzw. Subunternehmer.
- 3.3. Alle Tätigkeiten müssen unter der Leitung und Aufsicht einer hierzu befähigten Aufsichtsperson des VP stehen. Der VP ist für deren Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung verantwortlich. Der VP hat dem im Vertrag benannten MIBRAG-Ansprechpartner rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn seine Aufsichtsperson sowie deren Vertreter zu benennen. Diese haben grundsätzlich während der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter am Leistungsort anwesend zu sein.
- 3.4. Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch den VP benannten Personen und deren Vertreter werden von dem MIBRAG-Ansprechpartner eingewiesen, und wenn erforderlich nach § 4 Abs. 1 ABergV in Verbindung mit § 4 Abs. 3 ABergV namhaft gemacht.
- 3.5. Ist für MIBRAG eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Aufsichtsperson des VP nicht mehr möglich, so ist diese unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten für die MIBRAG abzuberufen.
- 3.6. Die MIBRAG kann Arbeitsunterbrechung anordnen, wenn die Sicherheit im Tätigkeitsbereich gefährdet ist.
- 4. Leistungsausführung - Baustellen**
- 4.1. Vor Arbeitsbeginn hat sich der VP zu informieren über:
- a) Lage und Art der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, wie Elektro-, Druckluft-, Dampf-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen sowie Abwasserkanäle,
  - b) Brand- und explosionsgefährdete Betriebsanlagen,
  - c) Warn- und Löscheinrichtungen in den Bereichen,
  - d) die vorhandenen Erste-Hilfe-Einrichtungen,
  - e) das für den Bereich zutreffende Meldesystem bei Notfällen und Ereignissen.
- 4.2. Zur Eröffnung von Baustellen erstellt die MIBRAG gemeinsam mit dem VP ein Baustelleneröffnungsprotokoll. In diesem werden die Verantwortlichkeiten und örtlichen Besonderheiten festgelegt.
- 4.3. Bau- und Montagestellen sind vorschriftsmäßig abzusperren und zu kennzeichnen, insbesondere Bereiche mit Absturzgefahr und Belastungsgrenzen. Material, Aufzüge, Hebezeuge, Transport- und andere Geräte sind gegen unbefugte Benutzung und Diebstahl zu sichern.
- 4.4. Soweit im Baustelleneröffnungsprotokoll die Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis oder Berechtigung für bestimmte Arbeiten (z. B. Schweißen, Löten, Schneiden, Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Freileitungen), festgelegt wird, ist diese vor Beginn der Arbeiten durch die Aufsichtsperson des VP nachzuweisen.
- 4.5. Erdarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der Mitarbeiter/ VP im Besitz eines Schachterlaubnisscheines ist, der mindestens vier Arbeitstage vor Arbeitsbeginn bei der MIBRAG anzufordern ist. Nach Beendigung der Arbeiten hat der VP den Schachterlaubnisschein an die MIBRAG zurückzugeben.
- 4.6. Kabel/Leitungen und Rohrleitungen, die in die Erde verlegt werden, sind vor dem Verfüllen durch einen Markscheider der MIBRAG einmessen zu lassen.
- 4.7. Beschäftigte des Baugewerbes und des Gebäudereinigungsgewerbes haben ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen und auf Verlangen MIBRAG bzw. den Beauftragten der Behörden vorzulegen.
- 5. Betriebsverkehrsordnung**
- Für Personen, die Fahrzeuge auf Territorien, Baustellen und Verkehrswegen der MIBRAG bewegen, sowie für Fußgänger gelten StVG, die StVO und die StVZO, unter Beachtung der folgenden weiteren Regelungen:
- 5.1. Das Führen von Kraftfahrzeugen ohne gültigen Führerschein und ohne gültige Berechtigungskarte ist unzulässig.
- 5.2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h, soweit nicht niedrigere Geschwindigkeiten gemäß StVO oder Ausschilderung angeordnet sind.
- 5.3. Die Beleuchtungseinrichtungen (Abblendlicht) sind auch tagsüber zu benutzen.
- 5.4. Auf Territorien, Baustellen und Verkehrswegen der MIBRAG gilt Parkverbot. Dies gilt nicht für gesondert eingerichtete und als Parkplatz gekennzeichnete Flächen bzw. zum Parken zugewiesene Flächen.
- 5.5. Es hat derjenige die Vorfahrt, der von rechts kommt, soweit dies nicht durch ein Verkehrszeichen anders geregelt ist; die Ausnahmeregelung für Feld- oder Waldwege (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StVO) gilt nicht. Schwerer Erdbau- und Schwerlasttechnik ist immer Vorfahrt zu gewähren.
- 5.6. Gleisanlagen dürfen nur an den vorgesehenen Übergängen überquert werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bereich Bahnen der MIBRAG.
- 5.7. Sicherheitsgurte sind im Betrieb immer anzulegen.
- 5.8. Schiefebenen sind so zu befahren, dass nach Art und Ausmaß vorhersehbare Gefahren ausgeschlossen werden können. Sie dürfen nur befahren werden, wenn die zulässigen Grenzwerte des Fahrzeuges nicht überschritten werden.
- 5.9. Das Überfahren von Kabeln ist verboten. Kabel dürfen nur an hierfür eingerichteten Kabelquerungen (Über- und Unterfahrten) passiert werden.
- 5.10. In der Nähe von Tagebaugeräten und Arbeitsmaschinen dürfen Fahrzeuge ausschließlich mit dem notwendigen Sicherheitsabstand (auch für Fahr- und Schwenkbewegungen) abgestellt werden.
- 5.11. In der Nähe von Arbeitsmaschinen, SKW- oder LKW-Technik darf nur in Sichtverbindung oder in Funkkontakt zum Fahrer angehalten werden.
- 5.12. Vor dem In-Gang-Setzen von Arbeitsmaschinen, SKW- oder LKW-Technik haben sich die Fahrer von deren Bewegungsfreiheit und von der Befahrbarkeit des Planums zu überzeugen. Ist dies nicht umfassend möglich, ist eine Einweisung anzufordern.
- 5.13. Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen müssen beim Abstellen zweifach gegen unbeabsichtigte Fortbewegung durch
- eingelegten Gang und Feststellbremse oder
  - Feststellbremse und Vorlegeklotz (10 cm) oder
  - Feststellbremse und Vorderrad gegen feste Kante (> 10 cm)
- gesichert sein.
- 5.14. Fahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen beim Abstellen zweifach gegen unbeabsichtigte Fortbewegung durch
- Handbremse und 2 Vorlegeklötze (vor und hinter dem Hinterrad) oder
  - eingelegtem Gang und Berme (Höhe ½ Raddurchmesser)
- gesichert sein.
- 5.15. Die Bergung von Fahrzeugen erfolgt durch MIBRAG nur, wenn die ‚Erklärung zur Bergung von Fahrzeugen‘ rechtswirksam unterzeichnet wird. Die Haftung für Schäden ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.